

Standpunkt

Urheberrecht IV (GEMA)

- **GEMA, GVL & Co. – „Jetzt reicht's! – Der Gesetzgeber ist gefordert!“**
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf im Urheberrecht!**

(Stand: Oktober 2012)

Worum geht es?

Die Tarifreform der GEMA im Veranstaltungsbereich, die zum 1.4.2013 in Kraft treten soll, bringt für die musiknutzenden Betriebe (Kneipen, Gaststätten, Clubs, Discotheken, Hotels, Zeltveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen, Tanzbälle, Straßenfeste, Weihnachtsmärkte etc.) teilweise existenzbedrohende Preiserhöhungen. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter führt gegen die GEMA ein Verfahren zur Überprüfung der Tarifreform. Das Verfahren hat jedoch keine aufschiebende Wirkung für das Inkrafttreten der Tarife.

Zusätzlich führt die Bundesvereinigung der Musikveranstalter bereits seit zwei Jahren ein Verfahren gegen die GVL (Verwertungsgesellschaft der Musiker, Interpreten und Tonträgerhersteller), weil diese den Tarif für die öffentliche Wiedergabe ihres Repertoires verfünffachen will. Da die GVL einen Zuschlag auf den Tarif der GEMA erhebt, würde die GVL von der GEMA-Tarifreform zusätzlich profitieren. Die Gesamtbelastung der Nutzer könnte sich dadurch teilweise verzehnfachen.

Ebenfalls in diesem Jahr hat die VG Media den Sendetarif für Hotels um mehr als 74 % erhöht und im Juli 2012 ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, obwohl der Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter, der über 90 % der deutschen Hotelzimmer abdeckt, noch bis zum Ende des Jahres 2013 läuft und es keinen nachvollziehbaren Grund für eine Tarifierhöhung gibt.

Die Tarife wurden von den Verwertungsgesellschaften einseitig erhöht, obwohl die Angemessenheit der gegenwärtigen Tarife in einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen und Entscheidungsvorschlägen der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bestätigt wurde.

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter setzt sich bei seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern dafür ein, dass die im Gesamtvertrag vereinbarte Vergütung gezahlt wird und sorgt dadurch für die Verkehrsdurchsetzung der Tarife. Er hat dennoch keinerlei Einfluss und keine Mitspracherechte bei der Aufstellung neuer Tarife und kann nicht verhindern, dass Verwertungsgesellschaften die komfortable Situation bestehender Gesamtverträge dazu ausnutzen, ihre Tarife zu erhöhen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Nutzer und Nutzervereinigungen bei derartigen Tariferhöhungen nicht ausreichend geschützt sind. Dies beeinträchtigt die Akzeptanz des Urheberrechts und der Verwertungsgesellschaften in steigendem Maße:

- Nutzervereinigungen können die Angemessenheit von Tarifen zwar gerichtlich überprüfen, das Verfahren dauert jedoch mehrere Jahre und ist sehr teuer.
- In der Zwischenzeit werden die Tarife angewandt und die Nutzer müssen das erhöhte Entgelt bezahlen. Da die Nutzer auf die Einräumung der Rechte angewiesen sind, haben sie keine Alternativen. In der Praxis werden manchmal Interimsvereinbarungen abgeschlossen, die Verwertungsgesellschaften sind hierzu aber nicht verpflichtet.
- Das Gesetz sieht vor, dass Nutzer den streitigen Teil der Vergütung hinterlegen können. Das ändert aber nichts daran, dass die von der Verwertungsgesellschaft geforderten Beträge zunächst aufgebracht werden müssen. Dies ist vielen Nutzern, z.B. bei der GEMA-Tarifreform, schlicht nicht möglich. Sie müssen ihren Betrieb schließen oder Veranstaltungen absagen, auch wenn später festgestellt wird, dass der veröffentlichte Tarif weit überhöht ist.
- Wenn Gerichte später feststellen, dass Tarife überhöht sind, werden sie auf ein angemessenes Maß reduziert. Die Verwertungsgesellschaften haben ansonsten keinerlei Nachteile. Sie können risikolos überhöhte Tarife aufstellen, um zu schauen, was davon bei Gericht übrig bleibt.
- Für den Fall, dass eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt, müssen Nutzer an unterschiedliche Verwertungsgesellschaften zahlen. Das Urheberrecht sieht nur in Sonderfällen vor, dass die Vergütung einheitlich festzustellen ist bzw. dass Nutzer mit allen beteiligten Rechtsinhabern einen gemeinsamen Vertrag schließen können. Die Nutzer können daher die Gesamtbelastung nicht kalkulieren.
- Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Preiserhöhungsspirale bei den Tarifen der anderen

Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtwirkung von den Gerichten praktisch nicht kontrollierbar ist. Auch Nutzervereinigungen haben keinen Anspruch darauf, einen einheitlichen Vertrag mit allen Rechteinhabern zu schließen, der die Rechte umfassend klärt und die Vergütung insgesamt festlegt.

- Die Aufsichtsbehörden (DPMA und Bundeskartellamt) üben in der Praxis keine wirksame Aufsicht über die Tarifaufstellung der Verwertungsgesellschaften aus.

Vorschläge zur Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes:

- **Laufende Gesamtverträge müssen sich bis zur Feststellung der Angemessenheit des neuen Tarifes verlängern!**
- **Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Angemessenheit der Tarife zu prüfen und erforderlichenfalls ihre Veröffentlichung und/oder Anwendung zu untersagen.**
- **Nutzer bzw. Nutzervereinigungen müssen das Recht auf einen einheitlichen Gesamtvertragsabschluss mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften zur Festsetzung der Gesamtbelastung haben.**

In einem weiteren Papier hat die Bundesvereinigung der Musikveranstalter Detailvorschläge für konkrete Gesetzesänderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zusammengestellt.

Berlin im Oktober 2012